

Satzung des KuKi Gambia e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.03.2016

Präambel

In der heutigen, modernen Welt sollte auch in den kleinsten Dörfern Afrikas – wie z.B. in Kubuneh in Gambia – die Möglichkeit des Erlernens von Wort und Schrift eine Selbstverständlichkeit sein. Nur so bekommen diese Kinder die Chance, den Kreislauf von Armut zu durchbrechen. Hierfür machen wir uns stark.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KuKi Gambia e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Westerstede.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens in Gambia.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien durch Übernahme von Schulpatenschaften für Kinder der Kubuneh Nursery School in Kubuneh
 - finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien durch Übernahme von Schulpatenschaften für Kinder an anderen und weiterführenden Schulen in Gambia
 - Bereitstellung von Sach- und Geldspenden für hilfsbedürftige Personen, die die Hilfe Dritter benötigen
 - Durchführung eigener Projekte sowie Förderung bestehender Projekte

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Austritt keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzendem unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören des Weiteren

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Erlass einer Beitragssatzung
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief oder Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Not-Opfer-Hilfe Bona Fide e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Registernummer VR 3355, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Apen, den 21.03.2016


Reinhard Bettin


Anja Dreesmann


Hartmut Dreesmann


Julian Dreesmann


Karin Klapproth


Lena Klapproth


Walter Meyer